

Anforderungen wie auch der Einspruch gegen die Übergabe behandelt. Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung wird als Kernstück der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte angesehen, in der die erzieherische Einwirkung auf den beschuldigten Bürger erfolgt. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel auch die Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen sowie das Verfahren bei Einspruch behandelt. Kurz, aber mit entsprechender Literaturangabe werden auch die Unterschiede zu den gesellschaftlichen Gerichten anderer sozialistischer Länder hervorgehoben.

Rechtsmittel- und Kassationsverfahren

Die vielfältigen speziellen Probleme des Rechtsmittelverfahrens erfahren im 11. Kapitel eine relativ ausführliche Abhandlung. Einleitend werden die gesellschaftliche Notwendigkeit, die Aufgaben und der Aufbau des Rechtsmittelverfahrens, sein Überprüfungscharakter und das Zwei-Instanzen-System behandelt. Darauf aufbauend werden die Arten der Rechtsmittel sowie die mit Form und Frist ihrer Einlegung verbundenen Probleme und Wirkungen dargestellt und das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz und deren Entscheidungen erläutert.

Zutreffend wird dabei die hohe Verantwortung des Rechtsmittelgerichts für die richtige, wirksame Entscheidung des Einzelfalls und für die Anleitung der Strafrechtsprechung in seinem Bereich hervorgehoben, die seiner Stellung im System der Leitung der Rechtsprechung entspricht. Wichtige Hinweise werden auch für den Staatsanwalt und für den Verteidiger zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Einlegung und Begründung von Protest bzw. Berufung vermittelt. An dieser Stelle wäre jedoch ein ausführlicheres Eingehen auf die besonderen Wirkungsmöglichkeiten eines vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführten Rechtsmittelverfahrens und auf die dabei zu beachtenden besonderen Gesichtspunkte angebracht gewesen.

Zur Beweisaufnahme der zweiten Instanz wird die Auffassung vertreten, daß gemäß § 298 StPO zwei Formen zu unterscheiden seien (S. 446 ff.). Die eine Form sei die ausnahmsweise erfolgende „eigene Beweisaufnahme“ mit Zeugenvernehmungen, Sachbeweisen usw. Die andere Form sei die „spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme“ und bestehe darin, daß die erstinstanzliche Entscheidung auf der Grundlage der Akten überprüft und das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz, Protokolle des Ermittlungsverfahrens, Urkunden und andere Schriftstücke verlesen werden. Dazu ist zunächst zu sagen, daß derartige Verlesungen ebenso wie in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch in der sog. eigenen Beweisaufnahme erfolgen. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob die Bezeichnung „spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme“ das Wesen dieses Prozeßvorgangs richtig erfaßt. Problematisch ist vielmehr die Auffassung, nach der eine solche spezifische Beweisaufnahme immer dann durchgeführt werde, wenn in zweiter Instanz eine Hauptverhandlung stattfindet. Das ist aber weder dem Gesetz zu entnehmen noch entspricht es der Praxis.

Die Notwendigkeit von Verlesungen aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz oder aus anderen, dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden Schriftstücken ist gemäß § 298 Abs. 1 StPO davon abhängig, ob die Verlesung für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts von Bedeutung ist. Abgesehen davon, daß die Überprüfung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung, soweit sie auf der Grundlage der in den Akten befindlichen schriftlichen Aufzeichnungen erfolgt, bereits vor einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung vorgenommen wird — um zu prüfen, ob das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung als offensichtlich unbegründet zu verwerfen oder die Hauptverhandlung anzuberaumen ist —, bedarf es, wie die Praxis zeigt, oft nicht der Verlesung

aus dem Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung oder anderer Schriftstücke, mithin also keiner „Beweisaufnahme“. Insoweit ist auf jene Fälle zu verweisen, in denen das Rechtsmittel zurückgewiesen wird oder auf der Grundlage des in erster Instanz festgestellten Sachverhalts der Schuld- oder Strafausspruch abgeändert wird. Grundlage solcher Entscheidungen sind die eigene Aktenkenntnis des Gerichts, der Vortrag des Berichterstatters sowie die Ausführungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten.

Was in der Hauptverhandlung zweiter Instanz zu verlesen ist, wurde bereits in der vorangegangenen Überprüfung des Rechtsmittels geklärt, z. B. wenn das Gericht erster Instanz unterlassen hat, eine wichtige Tatsache im Sachverhalt seines Urteils festzustellen, obwohl sie laut Protokoll sowohl Ergebnis der Hauptverhandlung als auch für die Entscheidung bedeutsam war. Nach entsprechender Verlesung dieses Teils des Protokolls in der Hauptverhandlung der zweiten Instanz können die erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen insoweit ergänzt werden. Danach kann auf dieser neuen Grundlage entschieden und z. B. die Beweiswürdigung oder der Schuld- und Strafausspruch geändert werden.

Das Kassationsverfahren wird im Lehrbuch ausgehend vom Wesen und der Bedeutung der Kassation in seinen wesentlichen Problemen nahezu vollständig dargestellt. Das betrifft sowohl die Voraussetzungen — insbesondere die Kassationsbedürftigkeit — als auch den Kassationsantrag, die Durchführung des Verfahrens und die Kassationsentscheidungen. Damit werden über den relativ kleinen Kreis derjenigen Juristen hinaus, die infolge der notwendigen Beschränkung der Zuständigkeit für Kassationsverfahren damit befaßt sind, Kenntnisse vermittelt, die sich in der Praxis z. B. im Hinblick auf Anregungen und Vorschläge zur Kassation an die Antragsberechtigten nützlich auswirken können.

Zu absolut ist u. E. die Auffassung, daß der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte in der Kassationsverhandlung zwar Gelegenheit erhalten, sich zum Kassationsantrag mündlich zu erklären, aber kein Recht haben, selbständig Anträge zu stellen (S. 473). Das widerspricht u. E. den für das gesamte Strafverfahren geltenden Grundsatbestimmungen der §§ 3 und 15 bis 17 StPO, wonach das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten ist und u. a. auch dem Geschädigten Rechte gegeben werden, die durch Anträge zu realisieren sind. Dem entsprechen auch die allgemeinen Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren (§§ 61, 64 StPO). Die Zustellung des Kassationsantrags innerhalb der Wochenfrist sowie die Benachrichtigung des Angeklagten und seines Verteidigers vom Termin der Kassationsverhandlung hätten wenig Sinn, wenn keine Anträge gestellt werden dürften, zu denen das Gericht in seiner Entscheidung Stellung nehmen muß. Zwar können keine Anträge zur Gestaltung des Kassationsverfahrens und keine Beweisangebote gestellt werden, weil eine Beweisaufnahme nicht stattfindet. Es können aber im Rahmen der Grenzen einer Beschränkung des Kassationsantrags z. B. Anträge auf Zurückweisung des Kassationsantrags, auf Selbstentscheidung, auf Aufhebung des Urteils gestellt, und es kann beantragt werden, in einer Weisung zu neuer Sachaufklärung die Erhebung weiterer Beweise anzuordnen.

Zu begrüßen ist, daß auf die Möglichkeiten hingewiesen wird, auch bestimmte Kassationsverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im 14. Kapitel werden die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Strafenverwirklichung vollständig und mit hervorhebenswerter Ausführlichkeit abgehandelt. Darin sind außer den Bestimmungen der StPO auch die